sämmtlichen Entscheibungen und Gutachten die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, namentlich auch beshalb, weil das Bauverbot in § 4 der Elbstromuser= und Dammbausordnung vom Jahre 1819 begründet ist und dieses Mandat auch auf kleinere Flüsse in Anwendung zu bringen sei. Anch Ihre vierte Deputation stimmt dieser Ansicht der hohen Zweiten Kammer vollständig bei und kann unter den bewandten Umständen der hohen Ersten Kammer nur anrathen, sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzussügen, welcher dahin geht, die Petition, resp. Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Die Deputation beantragt in Beziehung auf die Petition von Robert Lorenz und Genossen in Glauchau, dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen.

"Will die Kammer demgemäß beschließen?" Einstimmig.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Tagesord= nung ist: "Mündlicher Bericht der vierten De= putation über die Petition des emeritirten Kirchschullehrers Karl Winkler in Wendischbora um Erhöhung, resp. Gleichstellung der Schullehrerwittwenpensionen."

Referent ebenfalls Herr von Metsich!

Referent Obermundschenk von Metsch: Meine Herren! Der Kirchschullehrer emerit. Winkler aus Nossen hat bei der Ständeversammlung ein Gesuch eingereicht, in welchem er hauptsächlich Folgendes anführt:

"Schon längst habe er auf seinem Lehrerherzen den Gedanken getragen, der noch durch besondere einsgetretene Umstände zur Reise gekommen sei, cs möchten doch alle Volksschullehrerwittwen und ihre Waisen eine gleichmäßige Pension bekommen ohne Rücksicht auf den Gehalt der verstorbenen Männer und Väter.

Bon den vielen Millionen, — sagt er ferner — welche zum Besten des lieben Vaterlandes verwilligt würden, würde ein Scherflein für die gedachten Schulslehrerwittwen und Waisen so manche Thräne trocknen, Sorge und Kummer, vorzüglich jett bei den schweren Zeiten, verringern."

Er führt nun dies noch weiter durch ein in seiner eigenen Familie vorgekommenes Beispiel aus und schließt mit der Bitte:

"Es wollen hochgeneigtest und wohlwollend die hochverehrten Herren Landstände in der Ersten und Zweiten Kammer in Gemeinschaft mit unserer hoch= weisen vaterländischen Regierung den Schullehrer= wittwen und ihrer Waisen freundlichst gedenken und helsen."

Meine Herren! Die Deputation schlägt der hohen Kammer por, diese Petition auf sich beruhen zu lassen,

weil die Pensionsverhältnisse der Lehrerwittwen und Baisen erst unlängst durch das Gesetz vom 8. April 1872, die Abänderung und Ergänzung des Gesetzs vom 1. Juli 1840, die Gewährung von Pension an Wittwen und Waisen von Lehrern an den Volksschulen betressend, gezregelt worden sind und es daher wohl nicht an der Zeit sein dürste, bereits jetzt eine Aenderung und Vervollstänzbigung des Gesetzes in dem Sinne zu beantragen, wie es der Herr Bittsteller will. Ich glaube, das Gutachten der Deputation dürste auf diese Weise vollständig gerechtsertigt sein und ich bitte, daß die hohe Kammer diese Petition aus den angesührten Gründen auf sich beruhen läßt. Es würde dieselbe übrigens, da sie an die Erste und die Zweite Kammer gerichtet ist, annoch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Die Deputation beantragt: die Petition des emeritirten Kirchschullehrers Karl Winkler in Wendische bora um Erhöhung, resp. Gleichstellung der Schullehrers Wittwenpensionen auf sich beruhen zu lassen, jesoch dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben.

"Tritt die Kammer dem Antrage ihrer De= putation bei?"

Einstimmig.

Der Herr Vorstand der vierten Deputation wird noch über verschiedene Petitionen der Kammer Anzeige erstatten.

Referent Obermundschenk von Metzsch: Zunächst handelt es sich um die Petition eines gewissen Gregor Wilhelm Zarenkow's.\*) Er hat sich mit dem Gesuch an die Erste Kammer gerichtet:

"Die Ständeversammlung wolle diese meine Peti= tion geneigtest beachten und durch nochmalige Prüfung der Verhältnisse mir zu meinem Rechte, vorzugsweise aber zu meiner Forderung von 800 Thaler oder in Berücksichtigung aller Entschädigung durch Gewährung einer zufriedenstellenden Leibrente auf Lebenszeit ge= neigtest behilflich zu sein."

Da diese nur auf dem Rechtswege zu erledigende Ansgelegenheit nicht vor den Wirkungstreis der Ständeverssammlung gehört, so war die Deputation der Ansicht, diese Eingabe auf Grund der Bestimmung von § 23 lit. e der Landtags-Ordnung als formell unzulässig zu bezeichnen und hat solches der hohen Kammer anzuzeigen. Uebrigens füge ich noch hinzu, daß laut Beschlusses der Zweiten Kammer vom 24. April d. J. derselbe Petent auch dort unmittelbar ein Gesuch eingereicht hat und dasselbe aus gleichen Gründen als sormell ungeeignet bezeichnet wors den ist.

<sup>\*)</sup> M. II. R. S. 1096 f. M. I. R. S. 546.